

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. (02/2021)
zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. (01/2021) des
Landkreises Osnabrück zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(GeflPestSchV*)**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 25.01.2021, Nummer (01/2021), auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich weise darauf hin, dass die Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza Nr. (02/2020) vom 12.11.2020 für sämtliches im Landkreis Osnabrück gehaltenes Geflügel weiterhin gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück zu richten.

Osnabrück, den 02.03.2021
Im Auftrag

Gez.
(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der zurzeit geltenden Fassung